

den Beweis für die Zugehörigkeit der Salinen zum Oberflächenbesitze erbracht hat, so kann auch ferner dieser Beweis nicht daraus hergenommen werden, daß diese als Pertinentien zu Städten oder Ortschaften bezeichnet werden, da dies aus bereits früher entwickelten Gründen auch bei anderen Regalien, z. B. bei Münz-, Markt- und Zollgerechtigkeiten geschieht. Aus diesen Gründen ist der Beweis der Zugehörigkeit der Salinen zur Oberfläche durch keine einzige der von Böhlau aufgeführten Urkunden erbracht, und die Annahme des Gegenteils trotz dieser Urkunden wahrscheinlich. Diese Behauptung kann auch den Urkunden gegenüber aufrecht erhalten werden, welche Georg Waitz als Vervollständigung der Böhlauschen Abhandlung in der Deutschen Verfassungsgeschichte VIII 272 und 273 beigebracht hat:

Die erste Urkunde¹ ist nur eine Wiederholung der Urkunde 18 bei Böhlau. Sie beweist nichts gegen das Salzregal, da nur ein „locus patellaris“ im Besitze eines Privaten ist, dieser im Admonttale gelegene locus patellaris jenem Privaten zu Lehen vom Erzstifte zu Salzburg gegeben war, welches alle seine Salzrechte de regalibus imperii hatte.

Die folgenden Urkunden betreffen Schenkungen an die Abtei St. Peter zu Salzburg über:

„loca duarum patellarum“ „bina integra octonaria et dimidium in salinario fonteque halloricio appellantur more 2 ahteil et tertium dimidium“ „locus patellae“, „locus patellaris“.

Die Abtei St. Peter ist auf ähnliche Weise in den Besitz von Salzstellen gekommen, wie die Abtei Admont. Bereits v. Koch-Sternfeld² gibt hierüber ausführliche Nachricht. Um das Jahr 980 verlieh Erzbischof Friedrich von Salzburg jener Abtei „montem et sylvam a flumine Schwarzenbach per decursum fluminis Salzahae usque ad locum cum omni jure nostro sive salis“. Auch finden sich andere Verleihungen von Salzstellen durch Salzburg an St. Peter³. Im Jahre 1141 wurden dieser Abtei schon die Einkünfte von 24 Salzpflanzen in Mühlbach durch den Erzbischof Konrad bestätigt⁴. Die Salzstellen und Salzpflanzen, wie die Anteile an solchen und die mit deren Besitz verbundenen Anrechte an Salzquellen, welche die Abtei St. Peter besaß, lagen in Reichenhall, Hallein oder Mühlbach, Hall im Admonttale und Hall im Inntale. Besonders bei der

¹ Juvavia, Anhang p. 132.

² II 124 und II 293 ff. a. a. O.

³ Juvavia, Anhang p. 113.

⁴ v. Koch-Sternfeld II 294